

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Referat 41 Frau Schiller  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

Merseburg, den 20.04.2009

## **Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung in den Pflegefachberufen (Thüringer Pflege-Fachberufe-Weiterbildungsverordnung)**

### **Anhörungs- und Beteiligungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Schiller,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfes der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiterbildungen in den Pflege-Fachberufen.

Nach intensiver Durchsicht bitten wir die nachfolgend aufgeführte Aspekte in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen:

Generell bitten wir Sie in Ihren Ausführungen die geschlechtersensible Form (z.B.: Altenpfleger und Altenpflegerin) zu verwenden.

Generell müssen die Weiterbildungen auch für nicht berufstätige Pflegefachkräfte zu absolvieren sein. In den Anmerkungen und im Verordnungsentwurf wird stets von „berufsbegleitend“ gesprochen.

Zu §1, Abs 2:

Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass HeilerziehungspflegerInnen für die Weiterbildung (WB) Gerontopsychiatrie/Geriatrie zwar für den Bereich der Eingliederungs- oder Behindertenhilfe (Ausnahme: Behinderteneinrichtungen i.S: des SGB XI) zugelassen werden können, dadurch allerdings nicht den Status als Pflegefachkräfte in der Alten- und / oder Gesundheits- und Krankenpflege erlangen. Die Heilerziehungspflegeausbildung ist primär eine pädagogische Ausbildung und entspricht nicht den Qualitätsanforderungen und dem Qualifikationsprofil des Alten- oder Krankenpflegegesetzes.

Zu §1, Abs.3:

Wir fordern, dass die Weiterbildung als Praxisanleitung nur besuchen kann und die Praxisanleitung im Bereich der Alten - und Gesundheits- und Krankenpflege nur ausführen darf, wer zuvor eine entsprechende Ausbildung (nach Alten- oder Krankenpflegegesetz) absolviert hat. Sie schreiben in genanntem Abschnitt: Fachberufe im Gesundheitswesen. Dies sind nicht nur Pflegefachberufe. In § 12

zählen Sie allerdings ausschliesslich Pflegefachberufe auf. Zur Verdeutlichung: Wir bezweifeln sehr stark, dass eine Arzthelferin eine Schülerin der G&KP im Klinikbereich adäquat, fach.- und sachgerecht anleiten kann, da diese nicht über die entsprechenden Fachkenntnisse und Qualifikationen verfügt. Wir fordern, diese in den Paragraphen 1 und 2 enger zu fassen und von Pflegefachberufen zu sprechen.

Zu §8, Abs.1:

Es muss eine Übergangsregelung für nicht akademisch qualifizierte pflegerische Leitungs- und Lehrpersonen definiert werden.

Zu §8, Abs.3:

Die an der WB – Stätte tätigen Lehrkräfte müssen sich 40 h pro Jahr beruflich fortbilden. Diese Zahl entspricht den derzeit anerkannten Qualitätsanforderungen für berufliche Fortbildung. Allerdings wird dieser Stundenumfang in der Praxis als sehr hoch anzusehen, wenn er ausschliesslich durch Präsenzfortbildungen erbracht werden muss. Wir empfehlen beim Nachweis und der Berechnung der Fortbildungsstunden eine Orientierung an den Kriterien der „Registrierung beruflich Pflegenden“ (<http://www.regbp.de>).

Zu §10, Abs.1:

Wir bemerken die Gefahr der Überregulierung durch die detaillierte Ausweisung von Lehrplänen. Stattdessen: Inhalte, Stundenübersicht und Dozentenqualifikationen.

Zu §16, Begründung zur Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiterbildungen in den Pflege-Fachberufen

Im zweiten Abschnitt wird ausgesagt, „der Unterricht erfolgt berufsbegleitend und ist entsprechend der Nachfrage in Block- oder Teilzeitform anzubieten.“(S.11) Wie Nachfolgend erläutert halten wir es für dringend notwendig, auch hier neuen, der Erwachsenenbildung angepassten und zeitlich flexiblen Lern- und Lehrformen Rechnung zu tragen. Daher schlagen wir vor, o.g. Absatz um den Zusatz: (...) in Blockzeit oder Teilzeitform anzubieten, *als auch als Fernlehrgang gemäß den Richtlinien der ZFU (staatliche Zentralstelle für Fernunterricht).*

Zu §19, Abs.2 und 3:

Es ist ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. In Abs. 3 wird ausgesagt, dass dieses in anderen Arbeitsbereichen als dem des WB- Teilnehmers zu absolvieren ist. Diese Regelung erachten wir einerseits für sinnvoll, wenn dieser Arbeitsbereich innerhalb der selben Organisation liegt. Falls dies nicht möglich ist, so müsste der Teilnehmer die Organisation für diese Zeit verlassen. Bisherige Erfahrungen im Bereich Gerontopsychiatrie zeigen, dass ein vierwöchiges Praktikum zwar als wertvoll angesehen wird, allerdings auch in den „eigenen“ Einrichtungen. Besonders wertvoll zeigen sich dabei Projektarbeiten zu einem konkreten Thema, von dem die TeilnehmerInnen betroffen sind. Dadurch hat einerseits die Einrichtung und der Bewohner einen Nutzen aus dem Praktikum, aber vor allem die Teilnehmerin, da sie einen direkten Erfolg ihrer Arbeit feststellen kann, ohne Einarbeitungs- und Kennenlernzeit in einer anderen externen Einrichtung. Dies wird auch die WB-Bereitschaft innerhalb der Berufsgruppe weiterhin stärken.

Zu § 22

Von der „weitergebildeten Hygienefachkraft“ wird zusätzlich die WB Praxisanleitung verlangt, wohingegen die ärztliche Seite ohne auskommt. Wir erwarten einen Verzicht auf diesen Passus, da dies in der Praxis nicht durchführbar ist.

Zu §26:

Die Forderung nach ausreichenden Rückzugsräumen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, da es sich um kein Hospiz handelt sondern um eine WB-Stätte und sollte daher aus einer Verordnung entfernt werden.

Weiterbildungen in der Pflege sind Maßnahmen der Erwachsenenbildung für Entscheidungsträger und Verantwortliche in stationären und ambulanten Einrichtungen. Daher sind bei der Erstellung der Curricula - gerade im Hinblick auf die aktuelle Personalsituation in den Pflegefachberufen - neue und moderne Lehr- und Lernformen in die Verordnung zu integrieren. Beispielhaft hierfür sind nach aktuellen Erkenntnissen und jahrzehntelanger erfolgreicher Praxis: Fernunterricht entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen und Bestimmungen der ZFU (staatliche Zentralstelle für Fernunterricht – [www.zfu.de](http://www.zfu.de)) und E-Learning Plattformen.

Fernlehrgänge und andere moderne Lern- und Lehrformen ermöglichen selbsttätiges und selbstorganisiertes Lernen. Sie sind somit unverzichtbarer Bestandteil zeitgemäßer Bildung. Es werden hochqualifizierte Fachkräfte für die Pflege gewonnen, die über ein hohes Maß an Selbständigkeit und Selbstorganisationsfähigkeit verfügen.

Darüber hinaus regen wir an, in die Anerkennung als weitergebildete Fachkräfte für AbsolventInnen von entsprechenden Weiterbildungen aus anderen Bundesländern oder anderen staatlichen Behörden miteinzubeziehen. Die Mobilität der Arbeitskräfte gerade in der Pflege ist immens hoch. So ist es inzwischen keine Seltenheit, dass man mit einer Ausbildung in Hamburg eine Weiterbildung in Berlin besucht um später in Thüringen zu arbeiten. Um diese Mobilität der engagierten und hochqualifizierten Pflegenden weiter zu unterstützen und um die Möglichkeit für thüringische Arbeitgeber, diese Experten einzustellen, bitten wir dringend um die Aufnahme des Passus (o.Ä.): *Weiterbildungen, die in anderen Bundesländern zu entsprechender Berufbezeichnung geführt haben oder nach Landesrecht oder anderen staatlichen Behörden anerkannt sind, werden als gleichwertig anerkannt.*

In diesem Zusammenhang merken wir an, dass die Gesamtstunden der jeweiligen Weiterbildungen teilweise von gesetzlichen Vorgaben oder anderen Richtlinien abweichen. Dies kann zukünftig einen Hemmschuh einer möglichen Aarbeitsaufnahme von Pflegenden aus anderen Bundesländern in Thüringen darstellen. Wir empfehlen daher an diesem Punkt die Anpassung an bestehende Gesetze und Richtlinien. Diese werden nachfolgend benannt:

- PAL: 200 Stunden Krankenpflegegesetz/ Ausbildungs- und Prüfungsordnung
- Verantwortliche Pflegefachkraft: 460 Stunden (SGBXI)
- Pflegedienstleitung: 720 Stunden (DKG-Richtlinien/ DBR)
- Hygienebeauftragte: 200-300 Stunden: DGKH

- Fachkraft Palliativpflege: 160 Stunden: Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e.V

Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Taatz  
Vorstandsvorsitzender

DBfK Landesverband Mitteldeutschland e.V.  
Oberaltenburg 7  
06217 Merseburg

Tel: 03461/200975  
Fax: 03461/200976  
Mail: [s.tauchert@dbfk.de](mailto:s.tauchert@dbfk.de)